

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	86
vom:	2014-10-27
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Kunden

Ab 01/10/2014 starke Einschränkung bei der Abgabe des Zahlungsvordrucks Mod. F24 auf Papier auch für private Steuerzahler

Wie bekannt muss die Einzahlung von Steuern, Gebühren und Beiträgen seit dem Jahr 1998 über den Zahlungsvordruck F24 erfolgen.

Ab 2007 darf der Zahlungsvordruck F24 von Subjekten mit einer Mehrwertsteuerposition nicht mehr auf Papier bei einer Bank, sondern muss ausschließlich auf elektronischem Weg eingereicht¹ werden.

Mit dem sog. „Renzi-Dekret“² wurde die Pflicht zur elektronischen Abgabe des Zahlungsvordruckes Mod. F24 ab dem 01/10/2014 auf nahezu alle Steuerzahler ausgedehnt.³

1 Die neuen Einschränkungen im Zusammenhang mit der händischen Abgabe des Zahlungsvordrucks Mod. F24

Die neuen Bestimmungen des „Renzi-Dekretes“ gelten für alle Steuerzahler, unabhängig davon, ob es sich um MwSt. - Subjekte oder um Privatpersonen handelt und betreffen die Zahlung der MwSt., der IRPEF, der IRES und der IRAP, der Zusatz- und Ersatzsteuern, der Für- und Vorsorgebeiträge, der IMU, TASI, TARI usw.

Je nachdem, ob im Zahlungsvordruck F24 Verrechnungen von Steuerguthaben mit Steuerschulden vorgenommen werden oder nicht, sind verschiedene Möglichkeiten zur Abgabe des Zahlungsvordrucks F24 vorgesehen.

1.1 Zahlungsvordruck Mod. F24 mit Steuerverrechnungen

Bei Steuerzahlungen mit Verrechnungen ist zu unterscheiden, ob die gesamte Steuerschuld mit Steuerguthaben verrechnet wird und demzufolge ein Zahlungsvordruck F24 mit einem Saldo von Null resultiert oder ob eine Restschuld zur Zahlung vorhanden ist.

1.1.1 Zahlungsvordruck Mod. F24 mit Saldo gleich Null⁴

Wenn sich auf Grund der Verrechnungen ein Steuervordruck Mod. F24 mit einem Saldo

1 Art. 37, Absatz 49 des Gesetzesdekretes Nr. 223/2006 und Art. 1 des DPCM 04/10/2006

2 Gesetzesdekret Nr. 223/2006, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23/06/2014

3 Art. 11, Absatz 2 des Gesetzesdekretes Nr. 66/2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23/06/2014

4 Art. 11, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 66/2014

gleich Null ergibt, so kann der Zahlungsvordruck ausschließlich über die Plattformen der Agentur für Einnahmen (Entratel/Fisconline) eingereicht werden.

Die Zahlungsvordrucke F24 können in diesem Fall weder auf Papier noch über die Plattformen der Banken bzw. der Post (Homebanking oder Remotebanking) eingereicht werden.

1.1.2 Zahlungsvordruck Mod. F24 mit einer Schuld⁵

Wenn nach der Verrechnung der Steuerguthaben mit der Steuerschuld noch eine Restschuld verbleibt und demzufolge mit dem Zahlungsvordruck F24 noch ein Restbetrag einzuzahlen ist, so kann eine der folgenden Zahlungsplattformen in Anspruch genommen werden:

- Plattform der Agentur für Einnahmen (Entratel/Fisconline)
- Plattform der Banken bzw. der Post (Homebanking, Remotebanking)

Im Vergleich zum vorherigen Punkt (Zahlungsvordruck Mod. F24 mit Saldo gleich Null aufgrund von Verrechnungen) kann also hier auch das Homebanking/Remotebanking verwendet werden.

1.2 Zahlungsvordruck Mod. F24 mit Schuld und ohne Verrechnungen

Werden im Zahlungsvordruck Mod. F24 keine Steuerguthaben verrechnet, so muss bei der Auswahl der verschiedenen Plattformen, über welche die Zahlung durchgeführt werden kann, berücksichtigt werden, ob aus dem Zahlungsvordruck Mod. F24 eine Schuld von mehr oder weniger als 1.000,00 Euro resultiert.

1.2.1 Zahlungsvordruck Mod. F24 mit Saldo über 1.000,00 Euro⁶

Weist das Mod. F24 einen Saldo von über 1.000,00 Euro auf und werden im Zahlungsvordruck Mod. F24 keine Verrechnungen vorgenommen, so muss die Zahlung über die selbe Plattform wie die Zahlung des Vordrucks Mod. F24 mit Schuld und mit Verrechnung durchgeführt werden, d.h.

- über die Plattform der Agentur für Einnahmen (Entratel/Fisconline)
- über die Plattform der Banken bzw. der Post (Homebanking, Remotebanking)

1.2.2 Zahlungsvordruck Mod. F24 mit Saldo gleich oder weniger als 1.000,00 Euro

Für die Einreichung des Zahlungsvordrucks Mod. F24 mit einem Saldo von weniger oder gleich 1.000,00 Euro und ohne Verrechnungen sieht die Gesetzgebung keine Begrenzung vor.

Die Zahlungsvordrucke, die in diese Kategorie fallen, können daher sowohl auf elektronischem Weg (Entratel, Fisconline, remotebanking/homebanking) als auch auf Papier bei einer Bank bzw. bei der Post eingereicht werden.⁷

2 Klärungen für MwSt.- Subjekte

Die Agentur für Einnahmen hat kürzlich geklärt⁸, dass diese neuen Pflichten für die Subjekte mit einer Mehrwertsteuerposition zusätzlich zu den bereits bestehenden Verpflichtungen gelten, d.h. zusätzlich zur

⁵ Art. 11, Absatz 2, Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Nr. 66/2014

⁶ Art. 11, Absatz 2, Buchstabe c) des Gesetzesdekrets Nr. 66/2014

⁷ Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 27/E, Punkt 3, 1. Absatz

⁸ Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 27/E, Punkt 2

- Pflicht, die Zahlung von Steuern, Gebühren und Beiträge ausschließlich auf elektronischem Weg vorzunehmen⁹;
- Pflicht, Verrechnungen des jährlichen oder periodischen MwSt.- Guthabens von mehr als 5.000,00 Euro ausschließlich über die elektronische Plattform der Agentur für Einnahmen (Fisconline oder Entratel) vorzunehmen.

Auf Grund der neuen Bestimmungen zum Zahlungsvordruck Mod. F24 sind diese Subjekte nun dazu verpflichtet, die von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellte Plattformen (Fisconline/Entratel) auch für die Einreichung des Zahlungsvordrucks Mod. F24 mit einem Saldo von Null aufgrund von Verrechnungen zu verwenden.

3 Sonderfälle bei der Abgabe des Zahlungsvordrucks Mod. F24 auf Papier

Die Agentur für Einnahmen hat für Privatpersonen einige Sonderfälle vorgesehen¹⁰, für welche auch weiterhin eine Abgabe des Zahlungsvordrucks Mod. F24 auf Papier möglich ist:

- Vom eintreibenden Amt (z.B. Agentur für Einnahmen, Gemeinde, usw.) bereits ausgefülltes Mod. F24: diese Zahlungsvordrucke können auch dann auf Papier zur Zahlung vorgelegt werden, wenn die Steuerschuld mehr als 1.000,00 Euro beträgt; in diesem Fall dürfen im Zahlungsvordruck Mod. F24 jedoch keine Verrechnungen vorgenommen werden;
- Privatpersonen können die zum 01.10.2014 laufenden Ratenzahlungen (z.B. für die Zahlung des Saldos und der 1. Akontozahlung der Steuern und Beiträge aus der Einkommenssteuererklärung Unico 2014) bis zum 31/12/2014 über den Zahlungsvordruck F24 auf Papier zur Zahlung vorlegen, auch wenn die Schuld über 1.000,00 Euro liegt und auch wenn Guthaben verwendet werden bzw. der Saldo des Zahlungsvordrucks Mod. F24 Null beträgt.

4 Details und Klärungen zur Zahlung mittels Zahlungsvordruck Mod. F24

Der Zahlungsvordruck Mod. F24 kann sowohl elektronisch als auch auf Papier zur Zahlung vorgelegt werden.

4.1 Elektronische Vorlage des Zahlungsvordrucks F24

Die elektronischen Zahlungen können direkt vom Steuerzahler oder durch ermächtigte Intermediäre durchgeführt werden.

4.1.1 Direkte elektronische Zahlung

Die direkte elektronische Zahlung kann wie folgt durchgeführt werden:

- mittels Entratel/Fisconline (F24 web oder F24 online): Um diese Plattformen für die Zahlung verwenden zu können, muss sich der Steuerzahler beim elektronischen Dienst der Agentur für Einnahmen (Entratel/Fisconline) registrieren und bei einer dazu ermächtigten Bank oder bei der Post ein Kontokorrent besitzen, auf welchem die Belastung der Steuerschuld erfolgen kann;
- mittels elektronischer Plattformen, die von einem zur Steuereinhebung ermächtigten Intermediär zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um das Remotebanking und das Homebanking, das von Banken und der Post verwaltet wird.

⁹ Art. 17, Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 241/97

¹⁰ Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 27/E, Punkt 3

Der Steuerzahler, der diese Zahlungsart verwenden möchte, muss Inhaber eines eigenen Bank- oder Post - Kontokorrents sein (das K/K kann auch auf mehrere Namen lauten, es muss allerdings über getrennte Unterschriften verfügen).

Über die elektronischen Plattformen F24 web oder F24 online kann der Steuerzahler (Inhaber des Kontokorrents, auf welchem die Belastung der Steuerschuld durchgeführt wird) ausschließlich eigene Zahlungen vornehmen. Mit diesen Diensten ist es nicht möglich, Zahlungen für Dritte durchzuführen; so z.B. kann der Vater für seinen Sohn oder eine Gesellschaft für ihre Gesellschafter den Zahlungsvordruck F24 nicht zur Zahlung einreichen.

4.1.2 Elektronische Zahlung über einen bevollmächtigten Intermediär

Der Steuerzahler, der seinen Zahlungsvordruck nicht selbst ausfüllen und übermitteln möchte, kann für die Übermittlung des Zahlungsvordruckes die Hilfe eines bevollmächtigten Intermediärs beanspruchen.

Die bevollmächtigten Intermediäre (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Arbeitsberater, Steuerbeistandshilfen, usw.) verwenden die Plattform Entratel mit der Bezeichnung „Gesammelte F24“ (F24 cumulativo), über welche sie die Zahlungsvordrucke F24 im Namen und auf Rechnung ihrer Kunden vornehmen können.

Mit diesem Zahlungssystem sind die Intermediäre bevollmächtigt, die von ihren Kunden geschuldeten Zahlungen

- über das Bank- oder Postkontokorrent der einzelnen Kunden vorzunehmen oder
- über das eigene Bank- oder Postkontokorrent des Intermediärs vorzunehmen.

Ein bevollmächtigter Intermediär kann den Zahlungsvordruck F24 eines Dritten demzufolge auch über das eigene Kontokorrent bezahlen; diese Operation ist für jene Steuerzahler, welche die Zahlung der Steuerschuld über die Plattform F24 web oder F24 online durchführen, nicht durchführbar.

Die bevollmächtigten Intermediäre können dort, wo es vorgesehen ist, auch den Dienst des Remotebanking / Homebanking der Banken oder der Post in Anspruch nehmen.

4.2 Abgabe des Zahlungsvordruckes Mod. F24 auf Papier

Die Privatpersonen, welche nicht dazu verpflichtet sind, eine der elektronischen Plattformen für die Einreichung des Zahlungsvordrucks Mod. F24 zu verwenden (im konkreten sind das jene Privatpersonen, die Zahlungen von insgesamt nicht mehr als 1.000,00 Euro vornehmen und im Zahlungsvordruck Mod. F24 keine Verrechnungen vornehmen), können den Zahlungsvordruck F24 auch weiterhin auf Papier über eine Bank, über die Post oder über die Steuereinhebungsstelle zur Zahlung vorlegen.

5 Zusammenfassende Tabellen

Im Folgenden wird die Regelung hinsichtlich Abgabeart des Zahlungsvordrucks Mod. F24 in tabellarischer Form wiedergegeben. Die Sonderfälle, welche im Punkt 3 dieses Rundschreiben aufgezeigt wurden, werden allerdings in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

5.1 Privater Steuerzahler ohne MwSt.- Position

Privater Steuerzahler ohne MwSt. - Position			
	Einreichungsart der Zahlungsvordrucke F24		
	Auf Papier bei Bank/ Post/Steuer- einhebungsstelle	Elektronisch bei Bank/Post/Steuer- einhebungsstelle	Elektronisch bei Agentur der Einnahmen
Mod. F24 mit Saldo bis 1.000 Euro, ohne Verrechnung	JA	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo bis 1.000 Euro, mit Verrechnung	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo über 1.000 Euro, ohne Verrechnung	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo über 1.000 Euro, mit Verrechnung	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo gleich Null	NEIN	NEIN	JA

5.2 Steuerzahler mit MwSt.-Position

Steuerzahler mit MwSt.-Position			
	Einreichungsart der Zahlungsvordrucke F24		
	Auf Papier bei Bank/ Post/Steuer- einhebungsstelle	Elektronisch bei Bank/Post/Steuer- einhebungsstelle	Elektronisch bei Agentur der Einnahmen
Mod. F24 mit Saldo bis 1.000 Euro, ohne Verrechnung	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo bis 1.000 Euro und Verrechnung von Guthaben, die nicht aus der MwSt. stammen	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo bis 1.000 Euro und Verrechnung von MwSt. - Guthaben bis zu jährlich 5.000 Euro	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo bis 1.000 Euro, mit Verrechnung von MwSt. - Guthaben über jährlich 5.000	NEIN	NEIN	JA

Euro			
Mod. F24 mit Saldo über 1.000 Euro und Verrechnung	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo über 1.000 Euro und Verrechnung von Steuerguthaben, die nicht aus der MwSt. stammen	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo über 1.000 Euro, mit Verrechnung von MwSt. - Guthaben bis zu jährlich 5.000 Euro	NEIN	JA	JA
Mod. F24 mit Saldo über 1.000 Euro, mit Verrechnung von MwSt. - Guthaben über jährlich 5.000 Euro	NEIN	NEIN	JA
Mod. F24 mit Saldo gleich Null und Verrechnung mit irgendeiner Art von Guthaben, unabhängig von der Verrechnungshöhe	NEIN	NEIN	JA

6 Schlussbemerkungen

Aufgrund dieser aufgezeigten, ab 01/10/2014 geltenden Neuerungen hinsichtlich der Einreichung des Zahlungsvordrucks Mod. F24 und hinsichtlich der Begrenzungen bei der Abgabe der Zahlungsvordrucke Mod. F24 auf Papier **empfehlen wir unseren Kunden** zu überprüfen, ob die jeweiligen Steuer-, Gebühren- oder Beitragseinzahlungen mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 über die elektronischen Plattformen erfolgen müssen und ob der Kunde demzufolge:

- bei der Agentur der Einnahmen für die Aktivierung einer der elektronischen Plattformen Entratel oder Fisconline (F24 web oder F24 online) vorstellig werden muss

bzw.

- einen befähigten Freiberufler beauftragen muss, die elektronische Übermittlung des Mod. F24 im Namen des Kunden durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass unsere Kanzlei ein befähigter Intermediär für die elektronische Übermittlung des Zahlungsvordrucks Mod. F24 ist; wir stehen für diese Leistungen gerne zu Ihrer Verfügung.

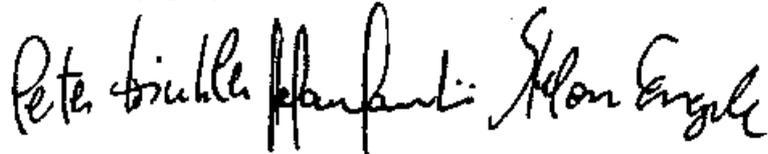
Sollten Sie an dieser Dienstleistung interessiert sein, so bitten wir Sie, beiliegendes Formular „Beauftragung zur Zahlung und zur elektronischen Übermittlung des Zahlungsvordrucks Mod. F24“ auszufüllen, zu unterzeichnen und uns – auch vorab per Mail – zusammen mit der Kopie

eines gültigen Personalausweises zukommen zu lassen.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures in black ink. From left to right: Peter Winkler, Manfredi, and Hans Engel.

Anlage

- **Formular „Beauftragung zur Zahlung und zur elektronischen Übermittlung des Zahlungsvordrucks Mod. F24“**